

(wissenschaftliche Einrichtung)

EINLADUNG

Zur Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitglieder in das Direktorium der oder des

lade ich die

wissenschaftlichen Mitglieder

am _____, um _____ Uhr, und die

administrativ-technischen Mitglieder

am _____, um _____ Uhr in Raum _____ ein.

Gemäß § 42 Abs. 2 - 6 und § 43 Abs. 1 der Wahlordnung der JLU sind

wissenschaftliche(s) Mitglied(er)

und **administrativ-technische(s) Mitglied(er)**

zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen. Diese Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand einzureichen. Die Abgabe der Wahlvorschläge ist auch noch in der Wahlversammlung möglich. Entsprechende Vordrucke für Wahlvorschläge sind im Intranet erhältlich.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder werden von allen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung angehörenden Mitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe wählen ihre Direktoriumsmitglieder in getrennten Wahlversammlungen. Als stellvertretende Direktoriumsmitglieder sind die auf dem Wahlvorschlag genannten, aber nicht als Direktoriumsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach gewählt. Die Wahlen finden unter Verwendung amtlicher Stimmzettel als Urnenwahl statt.

Wahlberechtigt innerhalb ihrer Gruppe sind alle der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder dem jeweiligen medizinischen Zentrum angehörenden Mitglieder. Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder zählen die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Weiterbildung befinden. Das Wahlrecht besitzen auch die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Ausbildung stehenden Mitglieder ohne Rücksicht auf Lebensalter und Ausbildungsstand. Drittmittelbeschäftigte mit Landesvertrag sind ebenfalls wahlberechtigt.

Kein Wahlrecht wird begründet durch Schülerverhältnisse, durch Beschäftigungsverhältnisse mit Privatdienstvertrag sowie durch Praktikantenverhältnisse. Stipendiaten besitzen lediglich, sofern sie hier immatrikuliert sind, das Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden.

Die Wahlversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die eine eigenhändige Einverständniserklärung zu ihrer Kandidatur abgegeben haben.

Die Auszählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse findet im Anschluss an die jeweilige Wahlversammlung statt. Die §§ 27 bis 31 der Wahlordnung der JLU werden sinngemäß angewandt.

Gießen, den _____

(Geschäftsführende/r Direktor/in)